

Schlackenkonzferenz 13.5.2019

3. EBV

Status quo in UAG EBV, noch nicht konsolidiert:

- Änderungsanträge ca. 260
- Abstand zur Deponierung
 - o Streichung von Klassen
 - SAVA1+2
 - höchste Klasse Cum3, EDS3, GRS2
 - o Hauptantrag: Streichung SFA
 - o Hilfsantrag: Einschränkung auf gebundene Einbauweisen 1,3,5
- Feststoffwerte
 - o Klassen mit hohen Schwermetallgesamtgehalten
 - Identifizierung Klassen mit >10-facher Überschreitung der VW Lehm/Schluff der BBodSchV (§7 Abs.3 KrWG)
 - Identifizierung Klassen mit Gefahrenverdacht bzgl. Wirkungspfad Boden-Mensch
 - CUM1+2
 - EDS1+2
 - HMVA1+2+3
 - SWS1+2+3
 - o CUM1+2, EDS1+2, HMVA1+2+3
 - Hauptantrag: Streichung Einbauweisen 4, ggf. 6, 11-17 (da z.T. unzulässig nach Entwurf Bund)
 - Hilfsantrag: Streichung Einbauweisen 4, 6, 11-15 in Wohngebieten, etc.
 - o SWS1+2+3
 - Hauptantrag: Streichung Einbauweisen 4, ggf. 6, 11, 13-15
 - Keine Streichung Einbauweise 12 bei Nachweis Eigenverfestigung durch CBR nach DIN
 - Hilfsanträge: Ausschluss Einbauweisen 4, 6, 11-15 in Wohngebieten etc. bei SWS1+2+3 bzw. SWS2+3
 - o RC1+2+3
 - Hauptantrag: RC1: Absenkung Wert für PAK₁₆ auf 5mg/kg (fraglich)
 - Hilfsantrag: Ausschluss Einbauweise 12 in Wohngebieten etc.
 - Hauptantrag 2: Ausschluss Einbauweise 12 in Wohngebieten etc. bei RC2+3
 - o GS
 - Hauptantrag: Einführung Werte für PAK₁₆ iHv 3/10/15/20mg/kg
 - o Überwachungswerte bei RC-Baustoffen
 - Antrag: Ergänzung Feststoffwert Kohlenwasserstoffe in Anlage 4 Nr. 2.2
- Mindesteinbaumengen
 - o Hauptantrag: Mindesteinbaumenge 250 m³: HMVA2+3, SWS2+3, EDS2, CUM2
 - o Mindesteinbaumenge 50m³: BMF3, BGF3, RC3, BFA, SKA, SFA, HMVA1, SWS1, HOS2, EDS1, CUM1, GRS1, GKOS1
- Anzeigepflicht
 - o §24: MEB mit Mindesteinbaumenge nach §22, ab Einbau von 250m³ (20 statt bisher 11 MEB, etc.)
- Obligatorische Führung von Kataster bzgl. aller anzeigepflichtigen EBS durch Behörde
- Wegfall Lieferschein und Deckblatt bei BM0, BM0*, BMF0*, BG0, BG0*, BGF0*, SKG bei Einbaumenge ≤200t
- Pflicht zur Mitteilung Zeitpunkt Rückbau oder zur Folgenutzung bei anzeigepflichtigem Einbau
- Überwachung
 - o Beteiligung von Sachverständigem bei anzeigepflichtigen MEB/Einbauweisen auf Behördenverlangen

- Festlegung des SdT für Materialien, Komponenten und Systeme techn. Sicherungsmaßnahmen im Anwendungsbereich des M T S E nach Qualitätsstandards (BQS) von Deponien
- Überwachung techn. Sicherungsmaßnahmen
 - Hauptantrag: Überwachungs- und Wiederherstellungspflicht bei Einbauweisen 2, 4, 6-10 alle 2 Jahre bei techn. Bauwerken, in denen Gesamtvolumen der EBS SWS2+3, HOS2, EDS2, CUM2, RC3, BMF3, BGF3, SKA, SFA, BFA, HMVA2+3 mindestens 250 m³, gilt nicht, wenn Baulastträger nicht entsprechend häufig kontrolliert
- Wirkungspfad Boden-Grundwasser
 - Begrenzung zulässiger Einbauwerte auf max. 40-fache GFS (Annahme von 2,5% der Stofffracht)
 - Streichung von Verhältnismäßigkeitsfaktor 1,5 bei Bauweisen mit hohen Verdünnungsfaktoren VF>3 durch Sickerwasserdurchströmung
 - Günstige Eigenschaften Grundwasserdeckschicht
 - Streichung teildurchströmter Einbauweisen 14, 15, 16/17 bei BMF3, BGF3, GS3, RC3, SWS3
 - Änderung von Werten:
 - BMF1+2, BGF1+2: Absenkung Werte für Phenole, Chlorphenole
 - RC1+2: Absenkung Werte für PAK₁₅
 - GS2: Absenkung Werte für Herbizide
 - Ungünstige Eigenschaften Grundwasserdeckschicht
 - Hauptantrag: Streichung Einbaumöglichkeiten in ungünstigen Fällen, Mindestabstand zu höchstem Grundwasserspiegel <1,0m
 - Hilfsantrag 1: Streichung Verhältnismäßigkeitsfaktor 1,5 bei Bauweisen mit hohen Verdünnungsfaktoren VF>3 durch Sickerwasserdurchströmung, s.o.
- Wasserschutzbereiche
 - Kein Einbau in Trinkwasser- und Heilquellenschutzbereich Zone I+ II; wenn keine Zone II, dann Radius 1km um Wasserfassung
 - Festgesetzte oder vorl. gesicherte Überschwemmungsgebiete, empfindliche Gebiete: nur Einbau BM0, BG0, GS0, SKG
 - Zone III/IIIA: Einbau nur mit Genehmigung nach Einzelfall
- Güteüberwachung
 - Annahmekontrolle konkretisiert (§3)
 - Neu: Regelungen zur Probenahme und Anforderungen an Probenehmer (§8 Abs.1), Bezug auf LAGA PN 98
- Nebenprodukt, Ende der Abfalleigenschaft
 - Hauptantrag: Streichung Regelungen zu Nebenprodukten (§19), zum Ende der Abfalleigenschaft (§20)
 - Hilfsantrag 1a: Streichung Regelung zu Nebenprodukten
 - Hilfsantrag 1b: Streichung EDS1, CUM1 aus Regelung zu Nebenprodukten, Öffnungsklausel für andere MEB
 - Hilfsantrag 2: Streichung BMF1, BGF1, GS1 aus der Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft, Öffnungsklausel
- Fazit:
 - Kernelemente EBV unverändert, Nachbesserungen Schutzniveau für Boden und Grundwasser für Akzeptanz auf Umweltseite
 - Änderungsvorschläge UAG EBV betreffen insb. Stoffströme von Schlacken, Aschen mit hohen Schadstoffgesamtgehalten
 - Keine großen Änderungen bei Hauptmengenströmen RC Baustoffe und Bodenmaterial erwartbar
 - Z.Zt. nicht absehbar, wie EBV aus Bundesratsverfahren hervorgeht, Länder z.T. uneins